

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die in den Bundesländern divergierenden und teilweise fehlenden Regelungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechts zu einer bundeseinheitlichen Regelung zusammenführen, und die umfassende Aufhebung von Unrechtsurteilen der NS-Justiz gesetzlich verankern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, daß verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes aus politischen, rassischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, durch Gesetz aufgehoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Durch dieses Gesetz werden verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, aufgehoben. Die den Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren werden eingestellt.

§ 2

Entscheidungen im Sinne des § 1 sind insbesondere

1. Entscheidungen des Volksgerichtshofes,
2. Entscheidungen der aufgrund der Verordnung über die Einrichtung von Standgerichten vom 15. Februar 1945 (RGBl. I S. 30) gebildeten Standgerichte,
3. die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und den sonstigen Gerichten gefällten Todesurteile, es sei denn, sie beruhen auf einem Delikt, das bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bewehrt war,
4. Entscheidungen, die auf den in der Anlage genannten gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 3

§ 1 findet keine Anwendung, soweit eine rechtskräftige Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften ergangen ist.

§ 4

Weitergehende Vorschriften, die zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, bleiben unberührt.

§ 5

(1) Auf Antrag stellt die Staatsanwaltschaft fest, ob ein Urteil aufgehoben ist; hierüber erteilt sie eine Bescheinigung. Antragberechtigt sind der Verurteilte, nach seinem Tode seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, der Ehe-

gatte und der Verlobte. Sind alle Antragsberechtigten verstorben oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so hat die Staatsanwaltschaft die Feststellung von Amts wegen zu treffen, wenn dafür ein berechtigtes Interesse dargetan wird.

(2) Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hat, das der in § 1 genannten Entscheidung vorausgegangen ist. Wird am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich die Staatsanwaltschaft nicht bestimmen, so ist die Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung seinen Wohnsitz hatte. Wird auch am Sitz dieser Staatsanwaltschaft keine deutsche Gerichtsbarkeit mehr ausgeübt oder läßt sich diese Staatsanwaltschaft aus anderen Gründen nicht bestimmen, so wird die zuständige Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof bestimmt.

§ 6

Die Aufhebung des Urteils umfaßt auch alle Nebenstrafen und Nebenfolgen.

§ 7

Eintragungen im Bundeszentralregister über Urteile, die gemäß § 1 aufgehoben sind, sind auf Antrag des Betroffenen zu tilgen.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 Nr. 4

1. Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)
2. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175)
3. Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341)
4. Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285)
5. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
6. Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479)
7. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016)

8. Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269)
9. Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145)
10. Gesetz zum Schutze des Deutschen Blutes und der Deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
11. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146)
12. Preußisches Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 (G. S. 21)
13. Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 993)
14. Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938 (RGBl. I S. 404)
15. Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl. I S. 414)
16. Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 823)
17. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044)
18. Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1342)
19. Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (RGBl. I S. 1580)
20. Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1676)
21. Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung vom 1. August 1940 (RGBl. I S. 1063)
22. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1. September 1941 (RGBl. I S. 547)
23. Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (RGBl. I S. 675)
24. Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der NSDAP vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 733)
25. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen vom 19. Juni 1944 (RGBl. I S. 147)
26. Folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in seiner am 30. Januar 1946 gültigen Fassung: §§ 2, 9, 10, 16 Abs. 3, 42 a Nr. 5, 42 k, 80 bis 94 einschließlich, 102, 103, 112, 134 a, 134 b, 140, 140 a, 140 b, 141, 141 a, 142, 143, 143 a, 189 Abs. 3, 210 a, 226 b, 291, 353 a, 370 Nr. 3
27. Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I S. 151)
28. Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723)
29. Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 529)
30. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455)
31. Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683)
32. Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679)
33. Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319)
34. Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (RGBl. I S. 485)
35. Verordnung zum Schutze der Metallsammlung des deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565)
36. Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759)
37. Verordnung des Führers zum Schutze der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797)
38. Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165)
39. Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (RGBl. I S. 277)
40. Verordnung zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes vom 25. August 1944 (RGBl. I S. 184)
41. Polizeiverordnung über das Betreten von Seeschiffen in deutschen Häfen vom 16. September 1944 (RGBl. I S. 223)
42. Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes vom 26. Januar 1945 (RGBl. I S. 20)
43. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)
44. Abschnitt IV der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35)
45. Verordnung des Reichsministers des Innern über das Verbot kommunistischer Demonstrationen im Freistaat Sachsen vom 21. Februar 1933 (RGBl. I S. 78)
46. § 5 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83)
47. Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85)

- | | |
|---|--|
| <p>48. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135)</p> <p>49. Verordnung des Reichspräsidenten über die Gewährung von Straffreiheit vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134)</p> <p>50. Gesetz zur Abwehr politischer Straftaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162)</p> <p>51. § 1 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 23. April 1936 (RGBl. I S. 378)</p> <p>52. Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 999)</p> <p>53. Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (RGBl. I S. 442)</p> <p>54. Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (RGBl. I S. 651)</p> | <p>55. §§ 3 und 8 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549)</p> <p>56. Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen vom 29. März 1942 (RGBl. I S. 156)</p> <p>57. Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung vom 9. April 1942 (RGBl. I S. 174)</p> <p>58. Verordnung des Führers zum Schutz der Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm vom 10. Januar 1945 (RGBl. I S. 5)</p> <p>59. Volkssturmstrafrechtsverordnung (VOSTVO) vom 24. Februar 1945 (RGBl. I S. 34)</p> <p>einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.</p> |
|---|--|

Bonn, den 3. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Mehr als fünfzig Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges bestehen weiterhin Urteile, die eindeutig auf NS-Unrecht basieren. An Einzelfällen, insbesondere denjenigen von Widerstandskämpfern, wird deutlich, daß sich die Rechtslage hinsichtlich der Fortgeltung nationalsozialistischer Unrechtsurteile höchst unbefriedigend darstellt. Obwohl durch und aufgrund der Wiedergutmachungsgesetze der Nachkriegszeit Unrechtsurteile der Willkürjustiz bereits im breiten Umfang aufgehoben und die Opfer entschädigt worden sind, herrscht teilweise weiterhin Unklarheit darüber, ob einzelne Urteile Gültigkeit besitzen.

1. Ein Grund hierfür liegt darin, daß die Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der Nachkriegszeit von den einzelnen Ländern selbständig und zum Teil unterschiedlich geregelt worden ist. In den fünf neuen Ländern fehlen zudem klare rechtliche Grundlagen.

Abschnitt II Nr. 5 der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 (ABl. des Kontrollrats in Deutschland, S. 22), sah vor, daß „Verurteilungen, die unter dem Hitler-Regime ungerechterweise aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erfolgten ... aufgehoben werden ...“ müssen. Auf dieser Grundlage wurden die verschiedenen Gesetze zur Beseitigung oder zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen mit dem Ziel, Personen auch justitiell zu rehabilitieren, soweit sie durch Gerichte oder andere staatliche Stellen zu Unrecht strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden waren.

Innerhalb der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone erließen Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen eigene, im wesentlichen übereinstimmende Landesgesetze. Für die britische Besatzungszone (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) galt die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. 1947 S. 68). Auch in der ehemaligen französischen Besatzungszone (Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern, Saarland) ergingen weitgehend übereinstimmende Landesgesetze. In Berlin gilt das Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vom 5. Januar 1951 (VOBl. I S. 31).

Die Verordnungen und Gesetze zur Wiedergutmachung stellen zur justizförmigen Rehabilitation ein vereinfachtes Verfahren zur Verfügung, in dem Unrechtsurteile aufgehoben werden, übermäßige Strafen aber auch geändert oder herabgesetzt werden können.

Die im Bereich der ehemaligen britischen Besatzungszone geltende Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 ist im Rahmen der Bereinigung des Bundesrechts durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 23. Dezember 1968 mit Wirkung vom 31. Dezember 1968 aufgehoben worden (BGBl. I S. 1451). Gleichwohl sind die rechtlichen Grundlagen für eine justitielle Rehabilitierung für die von ihrem Anwendungsbereich erfaßten Entscheidungen nicht entfallen. Die Bestimmungen der Verordnung 1947 betrafen ausschließlich Tatbestände aus der Vergangenheit, nämlich strafrechtliche Entscheidungen aus der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Da neue Tatbestände nicht mehr eintreten konnten, konnte nach den Grundsätzen der Rechtsbereinigung auf ihre Aufnahme in die bereinigte Sammlung verzichtet werden. Das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juni 1958 (BGBl. I S. 437) stellt in seinem § 3 Abs. 3 klar, daß einmal entstandene Ansprüche von der Ausschlußwirkung der Rechtsbereinigung unberührt bleiben und daß insoweit die nicht in die bereinigte Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften für die Zukunft auf bereits entstandene Rechtsverhältnisse anwendbar bleiben.

In den übrigen Ländern wurden die Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufrechterhalten.

Die in der britischen Besatzungszone wie auch die in einigen Ländern der ehemaligen französischen Besatzungszone geltenden Wiedergutmachungsvorschriften setzen voraus, daß der von der gerichtlichen Entscheidung erfaßte Sachverhalt in die Zeit der Herrschaft der Nationalsozialisten fällt. Demgegenüber stellen die Gesetze der Länder der ehemaligen amerikanischen Besatzungszone, das in Berlin geltende Gesetz vom 5. Januar 1951 und die saarländische Rechtsanordnung vom 4. Juli 1947 darauf ab, ob die angegriffene Entscheidung in die Zeit nach dem 30. Januar 1933 fällt. Diese Regelungen folgen dem Gedanken des Abschnitts II Nr. 5 der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats bzw. der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/0 (47) 285 vom 18. Januar 1947 – BLN VOBl. 1948 S. 10 –, wonach für die Aufhebung von Unrechtsurteilen keine auf die Tatzeit bezogene zeitliche Beschränkung gilt. Die zeitliche Beschränkung auf Sachverhalte nach dem 30. Januar 1933 ist darüber hinaus auch nicht vorgesehen für Überprüfungsverfahren nach § 4 der VO 47, die eine Herabsetzung des Strafmaßes zulassen.

In Hamburg stellte sich 1990 ein Bedürfnis für eine rechtliche Grundlage zur Beseitigung nationalso-

zialistischer Unrechtsurteile wegen solcher Taten, die vor dem 30. Januar 1933 begangen worden sind, heraus (Urteile des Sondergerichts Altona zum „Altonaer Blutsonntag“). Da die nach dem 30. Januar 1933 ergangenen Unrechtsurteile über vor diesem Stichtag liegende Sachverhalte von dem vereinfachten Wiedergutmachungsverfahren ausgenommen waren, sollte den Opfern dieser NS-Unrechtsurteile die Überprüfung und Aufhebung der Entscheidungen im vereinfachten Verfahren ebenfalls ermöglicht werden. Dies geschah durch die Schaffung des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966), das als partielles Bundesrecht in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein Anwendung findet.

In der sowjetischen Besatzungszone wurde ebenfalls die Proklamation Nr. 3 des Alliierten Kontrollrats vom 20. Oktober 1945 umgesetzt. Der Oberste Chef der sowjetischen Militär-Administration (SMA) erließ am 30. Juli 1946 den Befehl Nr. 228 über „die Nichtigkeit von Urteilen in politischen Sachen und die Einstellung von Strafverfahren in Fällen bestimmter strafbarer Handlungen, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurden“. Bis September 1949 wurden daraufhin 1485 NS-Unrechtsurteile aufgehoben. Eine automatische Aufhebung durch Gesetz erfolgte nicht.

1954 wurden allerdings sämtliche Befehle der SMAD durch die Sowjetunion außer Kraft gesetzt, so auch der Befehl Nr. 228. Da die DDR selbst keine entsprechenden Vorschriften erließ, können heute in den fünf neuen Ländern keine NS-Unrechtsurteile aufgehoben werden.

2. Zur Klärung der Rechtslage bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die die Unrechtsurteile aufhebt, die bislang von den Wiedergutmachungsgesetzen der Nachkriegszeit noch nicht erfaßt sind. Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß ein großer Teil der Akten durch Kriegseinwirkungen zerstört bzw. von den Gerichten im Hinblick auf den Niedergang des Dritten Reiches selbst vernichtet worden sind, zielt der Entwurf auf eine möglichst weitgehende Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen durch Gesetz ab, die eine Einzelfallüberprüfung ausschließt. Daß durch eine gesetzliche Aufhebung die Gefahr besteht, daß es in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten – kommen kann, indem die grundsätzlich erforderliche Abwägung der subjektiven wie objektiven Umstände der den Verurteilungen zugrundeliegenden Geschehensabläufe nicht erfolgt, wird gesehen. Die sich aus dieser zwangsläufigen Folge jeden pauschalen Handelns ergebenden Bedenken sind jedoch nicht derart schwerwiegend, als daß dies zu einer anderen Lösung führen müßte: Ziel des Gesetzentwurfs ist es, über den Einzelfall hinausgehend, den vielen Menschen, denen Unrecht widerfahren ist, endlich Genugtuung zu verschaffen. Sie sollen nicht in langwierigen Wiederaufnahmeverfahren schwer zu erbringende Beweise führen müssen. Aus gesetzgeberischer Sicht besteht in Anbetracht der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit ein

Sühnebedürfnis für kleinere Einzeldelikte nicht mehr oder nur in so geringem Maße, daß dieser Aspekt jedenfalls hinter der übergeordneten friedensstiftenden Funktion der gesetzlichen Aufhebung zurückstehen kann.

Ungleichbehandlungen können in Einzelfällen auch dadurch entstehen, daß die nach Kriegsende bereits überprüften Fälle, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, unberührt bleiben. Es geht in dem vorliegenden Gesetzentwurf gerade nicht darum, den Rechtsfrieden zu stören, indem Altfälle wieder aufgerollt werden, die in einem demokratischen Rechtsstaat unter Ausschöpfung von Rechtsmitteln schon Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gewesen sind. Vielmehr soll der Rechtsfrieden, dem entgegen steht, daß eine Vielzahl von Verurteilungen durch NS-Gerichte noch existent sind, durch die nunmehr zu schaffende Regelung endlich hergestellt werden. Dabei gilt es nicht, neues Unrecht zu schaffen, indem altes Unrecht beseitigt wird, sondern über fünfzig Jahre nach Kriegsende endlich den Schlußstrich unter eines der dunklen Kapitel der NS-Strafjustizgeschichte zu ziehen.

3. Bedarf für eine einheitliche bundesrechtliche Regelung ergibt sich insbesondere in den Fällen, in denen deutsche Gerichte in den Besatzungsgebieten Recht bzw. Unrecht gesprochen haben. Einschlägig hierfür ist grundsätzlich das sogenannte „Zuständigkeitsergänzungsgesetz“ vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407) in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren (§§ 359 ff.). Dieses differenziert im Hinblick auf die Wiederaufnahmemöglichkeiten zwischen Wehrmacht- und Sondergerichten, unabhängig davon, wo diese ihren Sitz hatten und welcher Staatsangehörigkeit der Verurteilte angehörte, und bestimmten anderen Strafgerichten, die ihren Sitz in den von Deutschen besetzten Gebieten hatten. Die Wiederaufnahmemöglichkeiten nach diesem Gesetz insbesondere für Betroffene, die im Ausland wohnen, sind jedoch nach 50 Jahren wenig befriedigend.

Gleiches gilt für Verfahren, die durch Urteil eines Sondergerichts rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Soweit dieses Gesetz Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen bestimmter anderer Gerichte, an denen die deutsche Gerichtsbarkeit heute nicht mehr ausgeübt wird, vorsieht, gelten diese nur für Deutsche. Eine Lücke bleibt demzufolge für die vielen Gerichtsurteile, die in den von Deutschen besetzten Gebieten gegen andere Staatsangehörige, zum Beispiel polnische oder belgische, ergangen sind. Diese Lücke gilt es durch den Gesetzentwurf zu schließen.

4. Ein weiterer Grund für die unsichere Rechtslage ist, daß im Rahmen der dargestellten vereinfachten Wiederaufnahmebestimmungen der einzelnen Länder zum Teil eine Aufhebung von Unrechtsurteilen kraft Gesetzes vorgesehen ist, zum Teil aber auch nur eine Aufhebung bzw. Teilaufhe-

bung durch erneute gerichtliche Entscheidung. Das bedeutet, daß eine Einzelfallprüfung zu erfolgen hat, ob gerade auch das konkrete Urteil durch Gesetz aufgehoben ist. Diese Überprüfung wird häufig dadurch erschwert, daß die Verfahrensakten absichtlich oder aufgrund von Kriegseinwirkungen vernichtet worden sind.

Darüber hinaus sind die für eine Urteilsaufhebung erforderlichen Anträge bislang nicht in jedem Fall von den Staatsanwaltschaften oder den Angehörigen der Betroffenen gestellt worden. Verständlicherweise haben die Angehörigen von Widerstandskämpfern zum Teil auf eine derartige Antragstellung verzichtet mit der Argumentation, daß die Widerstandskämpfer keine rechtliche Genußtuung nötig hätten, sondern die Willkürurteile, etwa des Volksgerichtshofes, gegen sie eher als Beweis für ihre Standhaftigkeit, ihre Größe und ihren Mut gelten könnten. Gleichwohl kann dies nicht als Rechtfertigung für den Gesetzgeber dienen, diese Urteile weiterhin aufrechtzuerhalten.

II.

Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erkennen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

§ 1 greift mit der Generalklausel den Grundgedanken der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsunwirksamkeit staatlicher Maßnahmen auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1957 – 1 BvR 357/52 – ausgeführt, daß es nicht übersehen habe, „daß unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Gesetze mit einem solchen Maß von Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit erlassen worden sind, daß ihnen jede Geltung als Recht abgesprochen werden muß. Trotzdem können nicht alle Gesetze, die von der nationalsozialistischen Regierung erlassen worden sind, ohne Prüfung ihres Inhalts und der Frage, ob sie von den Betroffenen noch als geltendes Recht angesehen werden, als rechtsunwirksam behandelt werden. Eine solche Annahme würde übersehen, daß auch eine ungerechte und von geläuterter Auffassung aus abzulehnende Gesetzgebung durch das auch ihr innewohnende Ordnungselement Geltung gewinnen kann; sie schafft wenigstens Rechtssicherheit und ist deshalb, wenn sie sich innerhalb gewisser äußerster Grenzen hält, einem völligen Rechtschaos innerhalb der Rechtsunterworfenen gegenüber das geringere Übel. In diesem Sinne hat das Bundesverfassungsgericht angenommen, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung, soweit sie nicht

offenbares Unrecht gesetzt hat und daher jeder Wirkung entbehrt, zwar nicht als ihrem Ursprung nach legitime Rechtsordnung, wohl aber kraft „soziologischer Geltungskraft“ zu beachten ist und nicht etwa als nur tatsächliche Behinderung der Geltung des wirklichen Rechts beiseite geschoben und nachträglich ungeschehen gemacht werden kann“.

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten stehen das Gewaltenteilungsprinzip sowie das Prinzip der Rechtssicherheit einer Aufhebung von NS-Urteilen kraft Gesetzes also dann nicht entgegen, wenn diese offenbares Unrecht darstellen. Insbesondere Urteile, die auf Bestimmungen beruhen, die gravierendes Unrecht verkörpern, stellen keine Rechtsprechung dar, die der Gesetzgeber heute akzeptieren muß. Solche Unrechtsurteile sind nichtig, weil sie bereits auf nichtigen Vorschriften beruhen.

Um die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Voraussetzungen zu erfüllen und damit zu ermöglichen, daß durch dieses Gesetz Unrecht ex tunc beseitigt werden kann, sieht die Generalklausel vor, daß das durch dieses Gesetz aufgehobene Urteil unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit ergangen sein muß. Damit wird zugleich deutlich, daß nicht jede aus heutiger Sicht ungerechte, als rechtsstaatswidrig anzusehende Entscheidung als aufgehoben gelten kann. Das Unrecht muß vielmehr ein besonderes Maß erreicht haben. Der Kreis der erfaßten Urteile wird zusätzlich kumulativ durch Merkmale gekennzeichnet, die typisches NS-Unrecht umschreiben: Aufgehoben sind nur solche Urteile, die aus politischen, rassistischen oder weltanschaulichen Gründen zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Regimes ergangen sind. Eine Entscheidung aus politischen oder rassistischen Gründen liegt in der Regel vor bei Widerstandshandlungen gegen den Nationalsozialismus oder bei Zuwiderhandlungen von Personen, die sich oder andere nur noch durch Außerachtlassung von Rechtsvorschriften der Verfolgung durch die Nationalsozialisten entziehen konnten. Darüber hinaus können hierunter insbesondere solche Urteile fallen, die aufgrund der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“ ergangen sind, soweit sie auch im übrigen die Voraussetzungen der Aufhebung erfüllen. Dies gilt in gleichem Maße für Fälle, in denen sich die Verurteilung gegen Personen gerichtet hat, die nach der NS-Ideologie als „asozial“ oder „minderwertig“ galten und Strafmaß wie Strafzweck auf deren Vernichtung ausgerichtet waren.

Voraussetzung ist, daß eine strafgerichtliche Entscheidung nach dem 30. Januar 1933 ergangen ist. Dies bedeutet zum einen, daß die Vorschrift auch anwendbar ist auf Tatbestände, die vor dem 30. Januar 1933 als eine Zuwiderhandlung betrachtet wurden, ihre strafrechtliche Beurteilung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte. Zum anderen ist die Regelung zeitlich nach hinten offen, um auch die Urteile zu erfassen, die nach der Kapitulation – insbesondere von Militärgerichten unter Überschreitung ihrer Kompetenzen – ergangen sind.

Die Notwendigkeit, durch das Gesetz die den aufgehobenen Entscheidungen zugrundeliegenden Ver-

fahren einzustellen, ergibt sich daraus, daß aus strafprozessualer Sicht die Verfahren durch die Urteilsaufhebung wieder in den Stand nach gerichtlichem Eröffnungsbeschluß gesetzt werden. Unschuldige Personen, die wegen seitdem nicht verjährter Delikte angeklagt waren, sollen sich nicht erneut der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt sehen.

Zu § 2

Die Regelbeispiele in § 2 dienen der möglichst weitgehenden Konkretisierung der Generalklausel, um die rein deklaratorische Feststellung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 5, daß ein bestimmtes Urteil gemäß § 1 aufgehoben ist, zu erleichtern. Hierbei ist zu unterscheiden nach Urteilen, die von bestimmten rechtsstaatswidrigen Institutionen gefällt worden sind (Nummern 1 und 2) und den Entscheidungen, die auf legislatorischem Unrecht beruhen.

1. Zu Nummer 1

Durch dieses Gesetz werden alle Entscheidungen des Volksgerichtshofs mit Ex-tunc-Wirkung aufgehoben. Grundsätzlich ist der Gesetzgeber durch das Gewaltenteilungs- und das Rechtsstaatsprinzip an einer Aufhebung von gerichtlichen Entscheidungen gehindert. Dies gilt jedoch uneingeschränkt nur für Gerichtsentscheidungen, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes in dessen Geltungsbereich erlassen worden sind. An der gesetzlichen Aufhebung vorkonstitutioneller Urteile ist er nur dann gehindert, wenn es sich um Entscheidungen von Gerichten handelt, die aufgrund ihrer konkreten Stellung in der jeweiligen vorkonstitutionellen Rechts- und Verfassungsordnung als Bestandteile einer unabhängigen „Dritten Gewalt“, so wie sie das Grundgesetz vorsieht, gelten können. Nur im Hinblick auf die Entscheidungen solcher Gerichte verbietet es der dem heutigen Gesetzgeber durch das Grundgesetz auferlegte Respekt vor der Unabhängigkeit der Judikative, durch Gesetz deren Entscheidungen aufzuheben. Bei vorkonstitutionellen Institutionen, die – auch wenn sie als Gerichte und ihre Entscheidungen als Urteile bezeichnet worden sind – aufgrund ihrer Stellung und Aufgabe in der jeweiligen historischen Rechtsordnung nicht dem Bild des Grundgesetzes von Aufgabe und Stellung einer unabhängigen rechtsprechenden Gewalt entsprechen, steht jedenfalls das Prinzip der Gewaltenteilung einem Zugriff des heutigen Gesetzgebers auf deren Entscheidungen nicht entgegen, da es schon am Tatbestand der Gewaltenteilung fehlt und sich daher auch nicht die entsprechenden Rechtsfolgen ergeben können. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Entscheidungen der fraglichen Institutionen unter moralischen oder rechtsstaatlichen Aspekten besonders „gut“ oder „schlecht“ waren. Vielmehr findet das Gewaltenteilungsprinzip auch dann keine Anwendung, wenn sämtliche Entscheidungen der betreffenden Institutionen nach heutigen Maßstäben der Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf Inhalt und Verfahren nicht zu beanstanden sein mögen, es sich aber bei der Institu-

tion z. B. um ein weisungsgebundenes Revolutionstribunal gehandelt hat.

Für den Volksgerichtshof ist festzustellen, daß dieser nach dem Willen Hitlers und seiner Justizfunktionäre ein eindeutiges Aliud zu der auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung errichteten, unabhängigen und gesetzesgebundenen ordentlichen Strafgerichtsbarkeit darstellen sollte. Seine Aufgabe bestand nicht in der Rechtspflege, sondern in der „Bekämpfung“ von „Volksschädlingen“. Seine Richter verstanden sich nicht als Rechtsanwender, sondern als Bestandteile einer „Kampftruppe“ und als politische Kämpfer für Hitler. Die „Recht“-Sprechung diente nicht der Wahrung des Rechts, sondern der Erfüllung des „Führerwillens“. Eine derartige Institution steht – ungeachtet der konkreten Ergebnisse ihrer Tätigkeit – in diametralem Gegensatz zur Aufgabe und Stellung einer unabhängigen, nur dem Recht verpflichteten Judikative im Sinne des Grundgesetzes.

Dementsprechend hat auch der Deutsche Bundestag am 25. Januar 1985 einstimmig beschlossen, „daß die als ‚Volksgerichtshof‘ bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war“ (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 10/2368 S. 2).

2. Zu Nummer 2

Auch bei den im Gesetzestext näher bezeichneten Standgerichten handelt es sich nicht um Institutionen, die als Bestandteile einer vom heutigen Gesetzgeber unter Gewaltenteilungsaspekten zu akzeptierenden unabhängigen Rechtspflege gelten können. So bedurften nach Artikel IV Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 15. Februar 1945 beispielsweise alle Urteile dieser Standgerichte der Bestätigung durch den Reichsverteidigungskommissar, was eine unabhängige Rechtspflege ausschloß, weil die endgültige Entscheidung nicht bei dem Gericht lag.

Darüber hinaus gilt hier das für den Volksgerichtshof Ausgeführte entsprechend: Aufgabe der noch kurz vor Kriegsende eingeführten Standgerichte, die neben dem Freispruch nur auf Todesstrafe erkennen konnten, war die Aufrechterhaltung der Disziplin, um die „Deutsche Kampffestschlossenheit und Hingabe bis zum Äußersten“ zu wahren, nicht jedoch die Rechtspflege.

3. Zu Nummer 3

Durch diese Vorschrift werden grundsätzlich alle Todesurteile sämtlicher Gerichte aufgehoben, wenn sie nicht auf einer Norm des allgemeinen Strafrechts beruhen, die bereits vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten die Todesstrafe vorsah.

a) Todesurteile des Reichskriegsgerichts und der Militärgerichte

Im Verlauf des Zweiten Weltkrieges wurden Zehntausende deutscher Soldaten und Zivilper-

sonen Opfer von Verurteilungen wegen der Tatbestände „Kriegsdienstverweigerung“, „Desertion/Fahnenflucht“ und „Wehrkraftzersetzung“. Mit zunehmender Kriegsdauer wurden immer mehr Todesurteile ausgesprochen, um die militärische „Manneszucht“ (im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, RGBl. I S. 1683) und Kampfkraft der Truppe aufrechtzuerhalten. Die massenhafte Verhängung von Todesurteilen zielte auf allgemeine Abschreckung. Der vom nationalsozialistischen Deutschland geführte Angriffs- und Vernichtungskrieg sollte um jeden Preis, auch in aussichtslosen Situationen, von den Soldaten weitergeführt werden. Die Anwendung der Höchststrafe diente der Erzwingung unbedingten Gehorsams auch gegenüber sinnlosen Befehlen. Auf dieser Grundlage hat das Bundessozialgericht bereits in seiner Entscheidung vom 11. September 1991 (9a RV 11/90) festgestellt, daß bei den Todesurteilen der Militärstrafjustiz angesichts der Gesamtumstände die Rechtswidrigkeit der Urteile zu vermuten ist.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich in seiner Entschließung am 15. Mai 1997 dahin gehend ausgesprochen, „daß die von der Wehrmachtjustiz während des Zweiten Weltkriegs wegen dieser Tatbestände verhängten Urteile unter Anlegung rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe Unrecht waren“.

Ausgenommen von der Aufhebung der durch die Wehrmachtjustiz ausgesprochenen Todesurteile kraft Gesetzes sind diejenigen, denen Delikte zugrunde liegen, die auch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nach allgemeinem Strafrecht mit dem Tode bewehrt waren, in der Hauptsache Mord und Tötung mittels Sprengstoff, aber auch Desertion im Felde im Wiederholungsfall.

Diese Einschränkung entspricht sowohl der Entschließung des Deutschen Bundestages als auch den Ausführungen des Bundessozialgerichts.

Soweit sich das Regelbeispiel auf die Nennung der Todesurteile der Militärgerichtsbarkeit beschränkt, bedeutet dies nicht den Fortbestand der übrigen Urteile dieser Gerichte. Vielmehr können diese der Generalklausel des § 1 des Gesetzentwurfs unterfallen. Aufgrund der mit zunehmender Kriegsdauer steigenden Anzahl der Verurteilungen zur Todesstrafe durch die Kriegsgerichte ist jedoch davon auszugehen, daß der größte Teil der Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerungen, Desertion/Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung von dem Regelbeispiel erfaßt wird.

b) Todesurteile der sonstigen Gerichte

Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Todesstrafe, obwohl sie nach unserer heutigen Verfassung abgeschafft ist, zwar nicht grundsätzlich als rechtsstaatswidrig angesehen werden kann, sie jedoch in der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregimes für rechtsstaatswidrige Zwecke eingesetzt und rechtsstaatswidrig angewandt worden ist.

In der Weimarer Republik gab es vier Delikte nach allgemeinem Strafrecht, die mit der Todesstrafe bewehrt waren: § 80 RStGB (Kaiser- bzw. Landesherrenmord), § 211 RStGB (Mord), § 5 Sprengstoffgesetz (Tötung mittels Sprengstoff) sowie § 1 des Gesetzes betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes. Rechnet man die Tatbestände des Kaisermordes und des Sklavenraubes ab, weil sie ohne jede praktische Relevanz waren, verbleiben damit zwei Delikte, derentwegen die Todesstrafe verhängt werden konnte.

Dies änderte sich unter der NS-Herrschaft schlagartig: dort wuchs die Zahl der mit der Todesstrafe bewehrten Tatbestände auf 46, meist politischer Natur. Greift man einzelne Vorschriften heraus, z. B. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679), die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759), die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I 1939 S. 1455), die Verordnung zum Schutz der Metallsammlung des Deutschen Volkes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 565), die Verordnung zum Schutz der Sammlung von Wintersachen für die Front vom 23. Dezember 1941 (RGBl. I S. 797) oder die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683), wird deutlich, daß es bei diesen nach dem 30. Januar 1933 neu eingeführten Tatbeständen nicht um die Abwehr von Schwerekriminalität ging, sondern um die Verfolgung politischer Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Terrorregimes. Dementsprechend sind die meisten dieser Gesetze und Verordnungen sowie die darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und Erlasse durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 1, Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 11 und Artikel I des Gesetzes Nr. 55 des Kontrollrates aufgehoben worden.

Doch selbst in den Fällen, in denen das Anwendungsgebiet der Todesstrafe auf Delikte wie Kindesentführung, Schieberei oder das Stellen von Autofallen erstreckt wurde, diente dies vor allem der „Säuberung“ und der Umsetzung des erklärten „Führer“-Willens, wonach „etliche Zehntausende“ hingerichtet seien. Da nach Göring „Recht ist, was der Führer will“, waren nach Himmlers Worten „diejenigen, die an irgendeiner Stelle in Deutschland nicht mehr mittun wollen, kühl und nüchtern umzubringen.“ Auch nach Freisler sollte das Strafrecht „nicht Verbandsplatz, sondern Kampflinie“ sein mit der Funktion einer „dauernd arbeitenden Selbstreinigungsvorrichtung, die alle Friedensstörer mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und zu vernichten hat.“

Dementsprechend wurden viele der Gesetze, die die Todesstrafe androhten, rechtsstaatswidrig angewandt – etwa unter Berufung auf die Analogiebestimmung des im Jahre 1935 neu aufgenommenen § 2 RStGB oder durch die Einführung des Beurteilungsmerkmals des „gesunden Volksempfindens“. Etliche wurden darüber hinaus rechts-

staatswidrig erlassen, zum Beispiel durch Verkündung im Rundfunk und/oder mit Rückwirkung.

Bei den Gerichten wird nicht zwischen Sondergerichten und ordentlichen Gerichten unterschieden, da die Zuständigkeit der Gerichte fließend ist. So regelt beispielsweise § V der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759), daß Polen und Juden vor dem Sondergericht oder dem Amtsrichter abgeurteilt werden. Darüber hinaus besagt § XIII, daß auch angeordnet werden kann, „daß Polen und Juden wegen schwerer Ausschreitung gegen Deutsche sowie wegen anderer Straftaten ... bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden können“. Es ist daher angezeigt, bei den sonstigen Gerichten nicht zu differenzieren, sondern die verhängten Todesurteile, soweit sie auf einem Delikt beruhen, das erst nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten mit der Todesstrafe bewehrt war, insgesamt aufzuheben.

Die Vorschrift soll die jahrelange Diskussion darüber beenden, ob die Urteile der Sondergerichte mit denen des Volksgeschichtshofs gleichzusetzen sind. Dies wurde in der Regel mit der Argumentation abgelehnt, die Sondergerichte seien – zumindest ab 1940 – auch für die Aburteilung schwerster Kriminalität zuständig gewesen. Hierauf kommt es bei dem nun gewählten Lösungsansatz nicht an: indem die Regelung sich auf die umfassende Aufhebung von Todesurteilen beschränkt und Morddelikte ausschließt, dürfte schwerstes Unrecht beseitigt sein, ohne daß es einer individuellen Überprüfung bedarf. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verurteilung auch aufgrund eines Delikts erfolgte, das nach allgemeinem Strafrecht heute noch zu bestrafen wäre. Wenn etwa die Todesstrafe aufgrund der Volksschädlingsverordnung verhängt wurde, weil unberechtigterweise ein Kleidungsstück aus einem Luftschutzraum mitgenommen worden war, so ist jedenfalls die Verurteilung zum Tode wegen des auch begangenen Diebstahlsdelikts so unverhältnismäßig, daß das Urteil insgesamt aufgehoben werden muß. Aus heutiger Sicht steht die Schwere des Einzelrechts gerade bei der Beurteilung dieser Fälle hinter dem des begangenen NS-Unrechts zurück. Mit Hilfe verkürzter Ladungsfristen, durch eingeschränkte Beweiserhebungs- und verminderte Rechtsmittelmöglichkeiten sollten Exempel zur Abschreckung statuiert werden. Dies wird in besonderem Maße dadurch deutlich, daß die Hinrichtungen auf Plakaten öffentlich bekanntgegeben wurden.

Daß aufgrund der länderrechtlichen Wiedergutmachungsbestimmungen größtenteils Mischurteile nicht vollständig aufgehoben worden sind, kann heute nicht als Argument dafür dienen, diese Verfahrensweise zu übernehmen. Wenn sich der Gesetzgeber aufgrund der unmittelbaren zeitlichen Nähe, die eine ungleich größere Aufklärungsmöglichkeit der einzelnen Tatumstände bot, für diese Möglichkeit entschieden hat, ist eine derartige Vorgehensweise verständlich. Den Verurteilten ist auch bereits dadurch Genugtuung widerfahren,

als ihre Urteile in einem demokratischen Rechtsstaat von unabhängigen Gerichten überprüft worden sind und das hier aufzuhebende NS-Unrecht damit bereits beseitigt worden ist.

Heute hingegen muß eine andere Regelung getroffen werden: mehr als fünfzig Jahre nach Kriegsende wird sich das Tatgeschehen häufig im einzelnen nicht mehr rekonstruieren lassen, insbesondere, wenn Akten nicht verfügbar sind. Darüber hinaus gelten heutzutage ganz andere Maßstäbe als im Krieg oder nach Kriegsende; eine der damaligen Zeit vergleichbare Beurteilungsgrundlage besteht damit ohnehin nicht mehr. Dies rechtfertigt es, einen Schnitt zu machen und für noch nicht überprüfte bzw. aufgehobene Urteile einen zeitgerechten, neuen Lösungsweg zu beschreiten.

4. Zu Nummer 4

Als Regelbeispiel für offenes NS-Unrecht, das durch Gesetz mit Wirkung ex tunc beseitigt werden kann, eignen sich, unabhängig davon, ob ein Strafverfahren mit der Todesstrafe endete oder mit einer zeitigen Freiheitsstrafe, jedenfalls auch die Urteile, die auf Gesetzen beruhen, die durch den Kontrollrat als rechtsstaatswidrig erkannt und dementsprechend in Artikel I des Gesetzes Nr. 1 und Artikel I und II des Gesetzes Nr. 11 sowie Artikel I des Gesetzes Nr. 55 aufgehoben worden sind, einschließlich aller Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse. Diese Gesetze werden in einer Anlage zu dem Gesetz noch einmal besonders aufgeführt, um die Anwendung zu erleichtern. Soweit darin Vorschriften genannt sind, die keinen offensichtlich strafrechtlichen Bezug haben [z. B. das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175), Nr. 3 der Anlage], liegt der Grund hierfür darin, daß sich die Aufhebung auch auf Urteile bezieht, die aufgrund von Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlassen zu diesen Vorschriften ergangen sind und ohne unverhältnismäßigen Rechercheaufwand nicht ausgeschlossen werden kann, daß nicht eine strafbewehrte Regelung auch zu diesen Vorschriften existierte.

Umgekehrt besteht die Möglichkeit, daß es Regelungen gibt, die ebenfalls als „offenes NS-Unrecht“ qualifiziert werden können, sich aber nicht in dem Anlagenkatalog befinden. Auch hierfür gilt, daß eine abschließende Aufzählung sämtlicher Regelungen, insbesondere Erlasse, die von den Nationalsozialisten unter Verstoß gegen die elementaren Grundsätze der Gerechtigkeit erlassen worden sind, heute mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht leistbar ist. Der Katalog erhebt damit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, hat aber andererseits auch keine Ausschlußfunktion.

Durch diese Regelung sollen nicht nur Verurteilungen wegen Taten erfaßt werden, die allein nach nationalsozialistischer Auffassung strafbar waren, sondern auch sonstige Urteile, denen auch die Verwirklichung eines Delikts, das nach allgemeinen Bestimmungen strafbar war, zugrunde lag.

Zu § 3

Die Vorschrift stellt klar, daß rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Aufhebung von Urteilen bestehen bleiben, die in der Nachkriegszeit unter Zugrundelegung der Bestimmungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt, daß weitergehende Vorschriften, die zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, unberührt bleiben. Es wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob ein NS-Unrechtsurteil bereits nach diesen Bestimmungen aufgehoben war, oder, sofern es nicht bereits nach § 1 des Entwurfs aufgehoben ist, nach weitergehenden Vorschriften aufgehoben oder abgeändert werden kann.

Zu § 5

Absatz 1 regelt das Feststellungsverfahren. Danach wird die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur auf Antrag tätig. Die Aufzählung der nach dem Tode des Verurteilten antragsberechtigten Angehörigen in Absatz 2 lehnt sich an § 11 Abs. 1 Nr. 1 a StGB an. Bei der Ablehnung der Feststellung handelt es sich um einen Justizverwaltungsakt, so daß nach § 23 EGGVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist.

Nur in den Fällen, in denen alle Antragsberechtigten verstorben oder unbekanntem Aufenthalts sind, hat die Staatsanwaltschaft von Amts wegen tätig zu werden. Hierdurch soll verhindert werden, daß gegen den Willen von NS-Justizopfern ein Feststellungsverfahren durchgeführt wird. Weitere Voraussetzung hierfür ist aber darüber hinaus die Geltendmachung eines berechtigten Interesses. Der Begriff des berechtigten Interesses entspricht dem in § 193 StGB. Es liegt vor, wenn ein vom Recht als schutzwürdig anerkannter öffentlicher oder privater, ideeller oder materieller Zweck verfolgt wird. Das ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn die Feststellung im Interesse der Allgemeinheit liegt bzw. das Ausmaß der Rechts-

verletzung oder die Stellung des Betroffenen im öffentlichen Leben die Feststellung erforderlich erscheinen lassen. Dies kann dadurch veranlaßt werden, daß sich – wie im Fall Dietrich Bonhoeffer – ein bestimmter Personenkreis um die Rehabilitierung eines Verurteilten bemüht oder der Fall auf andere Weise – etwa durch Recherche eines Journalisten – an die Öffentlichkeit gelangt, so daß ein über einen engen Personenkreis hinausgehender Klärungs- und Feststellungsbedarf besteht.

Da das Gesetz erstmals eine Grundlage für die Rehabilitierung von ausländischen Staatsangehörigen schaffte, die in den von Deutschen besetzten Gebieten verurteilt worden sind, wird auch immer dann ein berechtigtes Interesse anzunehmen sein, wenn etwa Amtsträger kirchlicher Organisationen oder sonstiger Glaubensgemeinschaften die Feststellung im Hinblick auf einen ausländischen Staatsangehörigen betreiben, der keine Familienangehörigen hat.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit. Wie in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen bestimmt sich diese in erster Linie nach dem Sitz der Staatsanwaltschaft, die das Verfahren eingeleitet hatte und in zweiter Linie nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In den Fällen, in denen der Sitz der Staatsanwaltschaft bzw. der Wohnsitz der Verurteilten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lag, soll die zuständige Staatsanwaltschaft durch den Bundesgerichtshof bestimmt werden.

Zu § 6

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Nebenstrafen und Nebenfolgen im Falle der Urteilsaufhebung ebenfalls aufgehoben sind.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt wie bisher die registerrechtliche Behandlung von aufgehobenen Verurteilungen.

Zu § 8

Das Gesetz kann nach der Verkündung in Kraft treten.

